



S 155 Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen (vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 5. November 2009)

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Einwohnergemeinde Selzach Beiträge zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Budget der Einwohnergemeinde Selzach festgelegten Mittel. Grundsätzlich steht jeweils die von der AEK Energie AG der Einwohnergemeinde Selzach zu bezahlende Konzessionsgebühr von derzeit jährlich rund Fr. 106'000.00 zur Verfügung (Stand 2009).
- 2.2. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs des Zahlungsnachweises des Kantons resp. einer gleichwertigen Bestätigung des Kantons (falls die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel zu diesem Zeitpunkt erschöpft sind) behandelt. Für Gesuche gemäss Ziffer 4.2. gilt das von der zuständigen Stelle ausgestellte Protokoll über die Abnahme der Anlage.
- 2.3. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.
- 2.4. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.
- 2.5. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Solothurn, insbesondere das Energiegesetz und die Energieverordnung sowie die „allgemeinen Förderbedingungen“ des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit dem „Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ gemäss RRB Nr. 2008/1668 vom 16. September 2008 und KRB vom 3. Dezember 2008.
- 2.6. Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit ändern oder anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Energiegesetzgebung oder der Gesetzgebung über kantonale Förderbeiträge, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Die Massnahmen sind im Interesse der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Selzach.
- Die Beiträge werden dem Bauherren / der Bauherrin als Gesuchsteller/-in ausgerichtet.
- Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen öffentlich rechtliche Körperschaften zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind.

4. Geförderte Massnahmen und Beiträge

Die Einwohnergemeinde leistet folgende Beiträge:

- 4.1. 50 % der vom Kanton Solothurn gemäss dem kantonalen Förderprogramm bezahlten Beiträge
- 4.2. 30 % der vom Bund gemäss Energieverordnung bezahlten Einmalvergütungen für Photovoltaik-Anlagen. Bei Photovoltaikanlagen mit KEV-Beiträgen entfallen die Gemeindebeiträge.
- 4.3. Förderbeiträge gemäss Absatz 4.2. beschränken sich auf maximal CHF 10'000.00 pro Gebäude

5. Antrag und Zusage

- 5.1. Es gilt das Vorgehen gemäss Förderprogramm des Kantons Solothurn. Der Einwohnergemeinde Selzach ist die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit oder eine gleichwertige Bestätigung (siehe Ziffer 2.2.) einzureichen.
- 5.2. Für Förderbeiträge gemäss Ziffer 4.2. ist die von der Swissgrid ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch Swissgrid einzureichen.
- 5.3. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Gemeindeversammlung das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge beschliesst.

7. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2 Absatz 6). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber

Änderungen

- Ziffer 2, Absatz 2 durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. November 2012
- Ziffer 4, Absatz 2 durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2011, resp. 29. November 2012
- Ziffer 4, neuer Absatz 3 durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. November 2012
- Ziffer 4, neuer Absatz 2 durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2014
- Ziffer 5 durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. November 2012
- Ziffer 5, neuer Absatz 2 durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2014